

**STADT ZOSSEN****BESCHLUSS-NR. 087/21****VORLAGE****öffentlich**von: **Ordnungsamt**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>TOP</b>
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	22.06.2021	Entscheidung		Ö

**Betreff:**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2021 über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der derzeit gültigen Fassung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung (OBV) der Stadt Zossen über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)

a) in der vorliegenden Form

oder

b) in der laut Protokoll geänderten Fassung.

**Diese Verordnung tritt nur in Kraft, wenn zum Zeitpunkt der Ladenöffnungen keine anderen Regelungen nach dem Infektionsschutz oder einer dann gültigen Eindämmungsverordnung gelten und der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung widersprechen.**

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf**

besteht nicht  besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

### **Begründung:**

Gemäß § 5 Abs. 1 dürfen Verkaufsstellen aufgrund von besonderen Anlässen an maximal fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein. Diese Tage sind mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung durch die örtliche Ordnungsbehörde festzulegen.

Die Stadt Zossen möchte im September und im Dezember 2021 wieder ein Weinfest und einen Weihnachtsmarkt stattfinden lassen.

Da nach der aktuellen Eindämmungsverordnung noch keine Sonntagsöffnungen möglich sind, wir aber von weiteren Lockerungen ausgehen, erhalten Sie in der Anlage den Beschlussvorschlag unserer Verordnung. Auch deshalb konnte die Entscheidung zur Durchführung pandemiebedingt erst jetzt getroffen werden.

Die Öffnungen der Ladengeschäfte kommen nur in Betracht, wenn andere Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder einer dann geltenden Eindämmungsverordnung dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegenstehen.

Die notwendigen Anhörungen der IHK werden in der Sommerpause eingeholt.

Das Weinfest und der Weihnachtsmarkt werden bereits seit vielen Jahren durchgeführt und sind traditionelle und festsetzbare Veranstaltungen.

Beide Veranstaltungen erfreuen die Besucher, fördern das Gemeinwohl, geben Familien und Freunden die Möglichkeit Zeit miteinander zu verbringen, sind traditionell gut besucht und stören nicht den Sonn- und Feiertagscharakter. Veranstaltungen in der Stadt Zossen sind überörtlich beliebt und ziehen Besucherströme nicht nur aus dem Stadtgebiet an. Die erweiterten Ladenöffnungen sind begleitend zum Fest und sollen dortige Angebote ergänzen. Sie gelten für das gesamte Stadtgebiet. Somit liegen für diese Tage besondere Ereignisse vor.

### **Hinweis:**

Die beigefügten Anlagen wurden ggf. wegen der geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) von persönlichen Daten freigemacht. Ersteller der Unterlagen sowie geweißte Inhalte sind der Stadt Zossen bekannt.

### **Anlage:**

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für die Ladenöffnungszeiten 2021

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen für das Jahr 2021**

## **über die Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG)**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06 S.158) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz -OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung, er-lässt die Bürgermeisterin der Stadt Zossen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen vom \_\_\_\_\_ die folgende ord-nungsbehördliche Verordnung der Stadt Zossen:

### **§ 1**

#### **Öffnungszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Die Verkaufsstellen in den Ortsteilen und bewohnten Gemeindeteilen der Stadt Zossen dür-fen am folgenden Sonntag des Jahres 2021 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

<b>Sonntag, 05. September</b>	<b>Weinfest</b>
<b>Sonntag, 05. Dezember</b>	<b>2. Advent mit Weihnachtsmarkt auf dem Markt- und Kirchplatz</b>

Begründung Weinfest und Weihnachtsmarkt: Es handelt sich um zwei für die Stadt Zossen besondere Ereignisse, die bereits seit vielen Jahren traditionell durchgeführt werden. Die Veranstaltungen sind über die Stadtgrenzen hinaus bekannt und ziehen auch auswärtige Besucher an.

### **§ 2**

#### **Einzuhaltende Gesetze und Verordnungen**

(1) Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen aufgrund dieser Verordnung sind die Be-schäftigungszeiten gemäß § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu beach-ten. Weiterhin sind die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern zu beachten.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Zossen in Kraft.

Sie tritt nur unter der Maßgabe in Kraft, dass zum Zeitpunkt der Ladenöffnungen nicht den Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer dann geltenden Eindämmungsver-ordnung (SARS-CoV-2) widersprochen wird.

Zossen, den 14.06.2021

Schwarzweller  
Bürgermeisterin